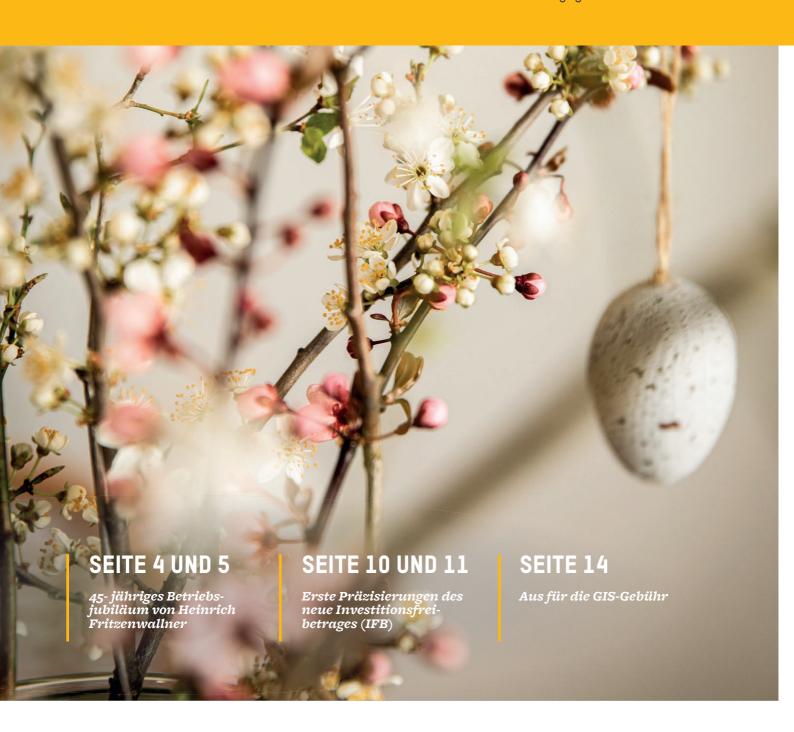


# steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER – GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL – FRITZENWALLNER – GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



### **EDITORIAL**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser!

Die erste Wintersaison ohne Coronabeschränkungen neigt sich schön langsam dem Ende zu und wir dürfen Sie wieder mit aktuellen Informationen zu verschiedensten Themen auf den neuesten Wissensstand bringen.

Im Februar konnte unsere Kanzlei ein besonders Ereignis feiern: Das 45. jährige Berufsjubiläum als Steuerberater von StB. Heinrich Fritzenwallner. Zu diesem besonderen Jubiläum nochmals die herzlichsten Glückwünsche!

Nach mehr als 30 Jahren beendet Klaus Thöne mit Anfang April seine Tätigkeit in unserer Kanzlei. Wir bedanken uns für seine jahrelange, loyale Mitarbeit.

In dieser Ausgabe dürfen wir Ildikò Ternák, Lili Honyecz und Monika Thrausmuth als neue Mitarbeiterinnen in unserem Team begrüßen. Überdies gratulieren wir Simon Schöpp zur bestandenen Prüfung zum diplomierten Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter und freuen uns mit Christina und Stefan Innerhofer über die Geburt von Lena.

Wie gewohnt finden Sie auch wieder interessante Informationen zu Steuern, Recht und Wirtschaft. Herr StB. Prof. Dr. Peter Pülzl, LL.M. beschäftigt sich in seinem Artikel mit ersten Präzisierungen zum neuen Investitionsfreibetrag (IFB).

Weitere Artikel befassen sich mit dem Aus für GIS-Gebühren sowie einer geplanten Vermögensbesteuerung.

Unsere Steuerberater-Berufsanwärterin Sara Larissa Schmiedl LL.B. informiert sie über die Mehrfachteilnahme bei Energiegemeinschaften sowie Spenden in Form von Kryptowährungen.

Das Team der Personalverrechnung befasst sich unter anderem mit dem Anspruch auf das Arbeitsplatzpauschale, der neuen Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld und wie wichtig richtige Daten für die Beantragung einer Versicherungsnummer sind.

Überdies widmen sich Artikel der häufig unbekannten Möglichkeit des Pensionssplittings sowie dem Thema Firmenfahrräder.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe unserer Kanzleizeitung Steuern & Trends und wünschen Ihnen einen schönen Frühling.

STB MAG. JULIAN HOLLEIS



Mag. Thomas Fritzenwallner Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis Steuerherater, Geschäftsführer



Hermann Gandler Steuerherater



Heinrich Fritzenwallner



Mag. Bernd Maier Steuerberater - Kooperationspartner



Stb. Prof. Dr. Peter Pülzl, LL.M. Steuerberater - Kooperationspartner

Seite 4 und 5 45 jähriges Berufsjubiläum

von Heinrich Fritzenwallner

Seite 6 Wer hat Anspruch auf das Arbeitsplatzpauschale?

Seite 7 Wie funktioniert das Pensionssplitting

bei der Kindererziehung?

Wie wurden die Offenlegungsfristen für den Jahresabschluss vorübergehend verlängert?

Seite 8 Klaus Thöne 31 Jahre bei Fritzenwallner und Gandler

Seite 9 Gruher & Partner

Millionärssteuer, Reichensteuer, ... - kommt bald

wieder die Vermögensbesteuerung?

Seite 10 und 11 Der neue Investitionsfreibetrag (IFB) -

erste Präzisierungen von Peter Pülzl

Sind auch Spenden in Form von Kryptowährungen

relevant für die Steuererklärung?

Seite 12 und 13 Infos des Personalverrechnungs-Teams

Erweiterung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen

Seite 14 Mehrfachteilnahme bei Energiegemeinschaften ab 2024

Aus für die GIS-Gebühr

Seite 15 Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau

Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600 office@fritzenwallner-gandler.at

#### Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440 office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440 office@wt-pfq.at

### WIR GRATULIEREN HEINRICH FRITZENWALLNER **ZUM 45 JÄHRIGEN BERUFSJUBILÄUM ALS STEUERBERATER**

Am 22. Februar konnte Steuerberater Heinrich Fritzenwallner sein bereits 45 jähriges Berufsjubiläum als Steuerberater begehen.

Dies bedeutet

- 45 Jahre Engagierte und unermüdliche Betreuung unserer Klienten
- 45 Jahre Führung und Unterstützung der KollegInnen
- 45 Jahre Veränderungen im Steuerrecht und stetige Weiterbildung
- 45 Jahre Gute Zusammenarbeit mit den Behörden
- 45 Jahre Änderungen und Entwicklungen der technischen Arbeitsmittel - von der Schreibmaschine und lochstreifengefütterten Buchhaltungsmaschinen zu den heutigen EDV-Hard-& Software - Höchstleistungsprodukten bis hin zur Digitalisierung unserer Kanzlei.



Die Geschäftsleitung der Eritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuband und Steuerbe ratungs@mbH gratuliert Steuerberater Heinrich Fritzenwallner nochmals recht herzlich zu seinem 45iährigen Steuerberateriubiläum. Im Bild von links: Steuerberater und Geschäftsführer Mag. Julian Holleis, Seniorpartner und Steuerberater Heinrich Fritzenwallner, Steuerberater und Geschäftsführer Mag. Thomas Fritzenwallner

Heinrich hat sich im Laufe seines beruflichen Lebens stetig weitergebildet und den Mut aufgebracht Neues zu wagen:

Nach dem Besuch der Pflichtschule absolvierte er eine Maurerlehre und war in der Folge als geprüfter Zahlmeister auf verschiedensten Frachtschiffen auf der Donau angestellt. Nach Absolvierung des Präsenzdienstes wechselte Heinrich zum Zollwachdienst am Walserberg und war dort als Zollwachbeamter tätig. Seine Affinität zu Zahlen beeinflusste seinen weiteren beruflichen Werdegang, weshalb Heinrich in den sechziger Jahren zum Finanzamt Zell am See wechselte. Im Rahmen seiner Tätigkeit der Steueraufsicht für Schnapsbrennerei kontrollierte er Bauernhöfe. Aus dieser Zeit stammen auch seine guten Kenntnisse über viele Pinzgauer Bauernhöfe. Im Laufe seiner Tätigkeit für das Finanzamt erkannte er den Bedarf vieler Unternehmer nach steuerlicher Beratung und Unterstützung. In weiterer Folge absolvierte Heinrich die Abend- Handelsakademie welche er mit der Matura abschloss, Anschließend wechselte Heinrich vom Finanzamt zu einem Steuerberater nach Saalfelden und begann dort seine Steuerberater- Laufbahn als Steuerberater Berufsanwärter. In der Zwischenzeit war Heinrich mit seiner Familie nach Neukirchen übersiedelt, wo seine Frau Monika ein Mode- und Textilgeschäft betrieb. Für mehrere Jahre pendelte Heinrich nun täglich nach Saalfelden. Im Jahr 1978 konnte er die Steuerberaterprüfung mit Erfolg ablegen und sich als Steuerberater in Neukirchen selbstständig machen.

PERSÖNLICHKEITEN WERDEN NICHT DURCH SCHÖNE REDEN GEFORMT, SONDERN DURCH ARBEIT UND EIGENE LEISTUNG.

Albert Einstein

Neben seiner Tätigkeit als Steuerberater war er auch noch als Lehrer für Rechnungswesen an der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in Bramberg tätig.

Im Jahr 1987 folgte ein weiterer Meilenstein seiner beruflichen Tätigkeit: Zusammen mit Hermann Gandler gründete er die Steuerberatungsgesellschaft Fritzenwallner-Gandler KG. Diese wurde im Jahr 2000 in die heutige Fritzenwallner-Gandler Wirtschaftstreuhandund Steuerberatungs GmbH umgegründet. Mit September 2008 übergab Heinrich Fritzenwallner nach 30 Jahren erfolgreicher Berufstätigkeit als Steuerberater



Steuerberater Heinrich Fritzenwallner im Kreis der Geschäftsleitung. Kooperationspartner und langiähriger treuer Mitarbeiterinnen. Im Bild von links: Thomas Fritzenwallner Christine Kaserer, Hermann Gandler, Ulrike Hüttl, Florian Schwah, Marco Altenherger, Julian Holleis, Heinrich Eritzenwallner, Rernd Majer, Maria Trenkwalder, Rernhard Gruher

seinen Geschäftsanteil und die Geschäftsführung an der Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH und seinen Geschäftsanteil an der Gruber & Partner GmbH an seinen Sohn Mag. Thomas Fritzenwallner. Im Dezember 2015 wurde Heinrich in Anerkennung seiner Verdienste das Salzburger Tourismus- Verdienstzeichen verliehen.

Wir sind sehr froh, dass Heinrich Fritzenwallner nach wie vor mit vollem Elan für unsere Kanzlei tätig ist. Abseits seiner beruflichen Tätigkeit hält er sich mit seinem E-Bike fit oder erweitert seinen Horizont mit Reisen, wobei er am liebsten mit dem Kreuzfahrtschiff unterwegs ist.

Am Standort Bramberg wurde das Steuerberaterjubiläum von Heinrich Fritzenwallner am 22.02. 2023 begangen. In kleinem Rahmen wurde auf diesen

besonderen Meilenstein angestoßen und – passend zu Aschermittwoch- ein Heringsschmaus serviert.

Lieber Heinrich, danke für deinen Mut und Weitblick, deinen fachlichen und persönlichen Rückhalt und vor allem für deinen kollegialen und zutiefst menschlichen Umgang.

Im Namen aller Mitarbeiter und Kollegen möchten wir Dir herzlich zu Deinem 45jährigem Berufsjubiläum als Steuerberater gratulieren.

Wir wünschen Dir noch viele Jahre voller Gesundheit und Begeisterung für Deinen Beruf damit Du noch lange als Steuerberater bei uns tätig sein kannst.

> STB MAG. JULIAN HOLLEIS UND STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

### **NEU IM TEAM**

LILI HONYECZ Buchhaltung

> im Team seit Dezember 2022





ILDIKÓ TERNÁK Buchhaltung

im Team seit Jänner 2023

### WER HAT ANSPRUCH AUF DAS ARBEITSPLATZPAUSCHALE?

Verwenden Unternehmer für die Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit ihren privaten Wohnraum als Arbeitsplatz, so kann hierfür ab der Veranlagung 2022 bei den betrieblichen Einkünften das Arbeitsplatzpauschale als pauschaler Abzugsposten berücksichtigt werden. Dadurch wird die betriebliche Nutzung von wohnraumbezogenen Aufwendungen, wie etwa Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, nicht jedoch von Arbeitsmitteln, pauschal abgegolten.

#### Voraussetzungen

Das Arbeitsplatzpauschale ist an die Voraussetzung geknüpft, dass dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht.

Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen. Weiters setzt die Geltendmachung voraus, dass dem Steuerpflichtigen selbst Ausgaben aus der Nutzung des Wohnraums erwachsen, wobei es sich bei dem Wohnraum nicht um den Hauptwohnsitz handeln muss.

#### Betragliches Ausmaß der Pauschale

Steht das Arbeitsplatzpauschale dem Grunde nach zu, ist zwischen dem kleinen und dem großen Pauschale zu differenzieren:

Das **kleine** Arbeitsplatzpauschale beträgt 300 Euro pro Jahr und gilt für alle selbständig Erwerbstätigen, die daneben andere wesentliche Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (über 11.000 Euro pro Jahr) erzielen, für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.

Das große Arbeitsplatzpauschale hingegen steht nur jenen selbständig Erwerbstätigen zu, die ihr

Einkommen hauptsächlich aus ihrer Tätigkeit zu Hause beziehen. Werden keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (aktives Dienstverhältnis, betriebliche Tätigkeit) erzielt, für welche außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, oder betragen diese höchstens 11.000 Euro, steht ein Pauschale in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr zu.

Das Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsiahr bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit unterjährig begonnen oder beendet, so ist eine Aliquotierung des Pauschales vorzunehmen. Für ieden vollen oder angefangenen Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu, somit entweder 100 oder 25 Euro.

#### Abgrenzung zum Arbeitszimmer

Werden Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG berücksichtigt, steht kein Arbeitsplatzpauschale zu, weil in diesem Fall die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt wird.

**OUELLE: ATIKON STEUERNEWS** 

### **WIE FUNKTIONIERT DAS** PENSIONSSPLITTING BEI DER KINDERERZIEHUNG?

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein "freiwilliges Pensionssplitting" vereinbaren. Der Elternteil, welcher erwerbstätig bleibt, kann dabei für die ersten sieben Jahre nach der Geburt eines Kindes bis zu maximal 50 % seiner Teilgutschriften in der Pensionsversicherung auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen lassen, welcher die Kinderbetreuung verantwortet.

#### Was kann übertragen werden

Es können Pensionskontogutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder vorliegen, sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich. Die Übertragungshöhe kann für jedes einzelne Jahr individuell festgelegt werden, wobei in jedem Kalenderjahr höchstens 50 % der Gutschrift aus der Erwerbstätigkeit auf den anderen Elternteil übertragen werden können. Teilgutschriften, welche nicht auf einer aktiven Erwerbstätigkeit (z. B. für Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld) basieren, können nicht übertragen werden.

#### Wie funktioniert die Übertragung

Um die Übertragung zu veranlassen, ist entweder ein formloser Antrag oder das Musterformular schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensiahres des Kindes an die zuständige Pensionsversicherungsanstalt des erwerbstätigen Elternteils zu übermitteln. Dazu müssen vor der Übertragung die Versicherungszeiten und Pensionsgutschriften für die betroffenen Kalender-

jahre endgültig feststehen. Bei Selbständigen muss dementsprechend vorher der Einkommensteuerbescheid abgewartet werden. Um die Übertragung zu veranlassen, muss weiters zwischen den Elternteilen eine schriftliche Vereinbarung über die Übertragung abgeschlossen werden.

#### Was muss bei der Übertragung beachtet werden

Eine Übertragung ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einen Ruhegenuss als Beamter hat. Eine getroffene Übertragungsvereinbarung ist unwiderruflich, sobald die Übertragung durchgeführt und der Bescheid darüber zugestellt wurde. Die Übertragung kann anschließend nicht mehr herabgesetzt oder widerrufen werden. Der Elternteil, der die Teilgutschrift erhält. bekommt in der Folge eine höhere Pension. Bei jenem Elternteil, der Werte seiner Teilgutschrift überträgt, vermindert sich der Pensionsanspruch.

**QUELLE: ATIKON STEUERNEWS** 

### **WIR GRATULIEREN**

### **ZUR GEBURT**



### **CHRISTINA UND STEFAN** INNERHOFER

... zur Geburt ihrer Tochter Lena im Dezember 2022

### WIE WURDEN DIE OFFENLEGUNGSFRISTEN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS VORÜBERGEHEND VERLÄNGERT?

Kapitalgesellschaften (wie z. B. auch GmbH & Co KGs) müssen grundsätzlich spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch offenlegen. Der Gesetzgeber hat nun das gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz nochmals angepasst. Dadurch wurde im Wesentlichen für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine mit Bilanzstichtag bis zum 30.6.2022 (gilt auch für jene Jahresabschlüsse mit davor liegenden Bilanzstichtag,

für die die Frist für die Aufstellung am 16.3.2020 noch nicht abgelaufen war) die Offenlegungsfrist auf zwölf Monate verlängert.

Bei Bilanzstichtagen, die nach dem 30.6.2022, aber vor dem 31.10.2022 liegen, endet die Offenlegungsfrist spätestens am 30.6.2023.

**OUELLE: ATIKON STEUERNEWS** 

steuern und trends steuern und trends

### **EIN NEUER LEBENSABSCHNITT BEGINNT**

Nach 31 Jahren beendet unser langjähriger Mitarbeiter Klaus Thöne mit Ende März 2023 seine Tätigkeit in unserer Kanzlei. Klaus war seit 1992 in der Bilanzierung und seit vielen Jahren als umsichtiger Teamleiter und in der Beratung unserer Klienten tätig. So haben sich mit vielen unserer Klienten persönliche Kundenbeziehungen entwickelt.

"Wir haben viele lustige und tolle Momente mit ihm erlebt, beneiden ihn ein bisschen - und werden Klaus vermissen."



An dieser Stelle möchten wir uns als Geschäftsführer für das große Engagement im Team und deine tolle Arbeitsleistung bedanken. Wir wünschen dir alles Gute für den neuen Lebensabschnitt und einige "Hole in One" bei der Ausübung deines Hobbys.

SIEH NICHT AUF DAS,
WAS DU ZURÜCKLÄSST,
SONDERN FREUE DICH AUF DAS,
WAS AUF DICH WARTET.
NUR WER EINEN SCHRITT
NACH VORNE MACHT,
KANN IHN ZUR NOT AUCH
WIEDER ZURÜCK MACHEN.

Wolf Dietrich

Mit 01. April 2023 wird unsere langjährige Kollegin Frau Regina Emberger die Teamleitung von Klaus Thöne übernehmen. Regina wurde in den letzten Monaten intensiv auf die Leitung des Teams und die zukünftige Betreuung unserer Klienten vorbereitet. Somit können wir gewährleisten, dass unsere Klienten weiterhin in gewohnter Weise und bester Beratungsqualität betreut werden.

Im Bild von links hinten: Alissa Koch, Klaus Thöne, Brigitte Wechselberger, Julia Rangetiner, Regina Emberger und Sara Larissa Schmiedl, LL.B.

### **WIR GRATULIEREN**

### SIMON SCHÖPP, BSC

... zur bestandenen Prüfung zum diplomierten Steuersachbearbeiter/ Bilanzbuchhalter

im Jänner 2023





# MILLIONÄRSSTEUER, REICHENSTEUER, ... - KOMMT BALD WIEDER DIE VERMÖGENSBESTEUERUNG?

Seit 01. August 2008 gibt es bei Erbfällen oder unentgeltlichen Übertragungen keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer mehr, wobei jedoch bei Grundstücken weiterhin immer die Grunderwerbssteuer zu entrichten ist. Diese Abschaffung wurde damals vom VfGH umgesetzt, da man dadurch die massive Ungleichbehandlung von Geldvermögen und Immobilien aufheben wollte.

Durch die Abschaffung kam es aber zu einer Meldepflicht von Schenkungen gem §121a BAO von Angehörigen ab 50.000 Euro, sowie bei anderen Personen ab 15.000 Euro innerhalb von 5 Jahren, wobei bei vorsätzlicher Nichtmeldung Strafzahlungen zu leisten waren. Nach den neuesten Vorschlägen der GPA soll es nun künftig wieder ein Modell für Vermögensbesteuerung geben, wobei eine Freigrenze von 1 Million Euro gelten soll. Dieses Modell wird aktuell wie obig erwähnt von der GPA und der Arbeiterkammer ausgearbeitet, da

damit mehr Gerechtigkeit bezüglich der Leistungsfähigkeit unter der Bevölkerung erzielt werden soll. Weiters soll dann ähnlich wie im Einkommenssteuergesetz mit einer progressiven Besteuerung gearbeitet werden, wobei ein Nettovermögen bis 2 Millionen Euro mit 0,5% und bis 3 Millionen Euro mit 1,5% besteuert werden. Dadurch würde man jährlich 5 Milliarden Euro an Steuern erheben können.

STB. MAG. JULIAN HOLLEIS

steuern und trends steuern und trends

## DER NEUE INVESTITIONSFREIBETRAG (IFB) – ERSTE PRÄZISIERUNGEN

In der letzten Herbstausgabe von steuern & trends (Heft Nr 105 vom September 2022) wurde über den ab 2023 geltenden neuen IFB berichtet. Mittlerweile liegen Präzisierungen zu den Ausschlusskriterien in Zusammenhang mit fossilen Energieträgern und zum erhöhten Öko-IFB vor. Diese werden nachfolgend dargestellt.

#### 1. Entwurf einer Verordnung "Fossile Energieträger-Anlagen" (FETA-VO)

Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 wurde ab 2023 ein IFB eingeführt, der bei Anschaffung oder Herstellung von ungebrauchten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden kann, wenn diese Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und einem inländischen Betrieb zuzurechnen sind. Die FETA-Verordnung (Entwurf) legt nun fest, welche Wirtschaftsgüter in Zusammenhang mit fossilen Energieträgern vom IFB ausgeschlossen werden. In den Ausnahmekatalog fallen Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Die Aufzählung der Anlagen ist abschließend und basiert in Grundzügen auf der Förderungsrichtlinie für die COVID-Investitionsprämie.

#### Vom IFB ausgeschlossene Anlagen sind:

- Energieerzeugungsanlagen, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können.
- Anlagen zum Transport und der Speicherung von fossilen Energieträgern wie insbesondere Öltanks, Gasleitungen und Tankfahrzeuge.
- Anlagen zur Wärme- oder Kältebereitstellung in Zusammenhang mit Gebäuden, wenn dabei fossile Energieträger genutzt werden können, wie beispielsweise Ölkessel und Gasthermen.
- Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, ausgenommen Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn dadurch eine substanzielle Treibhausgasreduktion erzielt wird. Eine solche liegt vor, wenn eine Prozessenergie-Einsparung von mehr als 10 % oder eine Treibhausgasreduktion von mehr als 25.000 Tonnen CO<sub>3e</sub> pro Jahr im Regelbetrieb erzielt wird.
- Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen.

- LKW (Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern – Klasse N gemäß Paragraph 3 Kraftfahrgesetz), sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können.
- Luftfahrzeuge und Schiffe, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (Non Road Mobile Machinery), sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können. Dem IFB von 10 % zugänglich sind dagegen Maschinen und Geräte, die dem Umschlag von der Straße auf die Schiene dienen und im Rahmen des Programms für die Unterstützung und des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs oder im Rahmen des Investitionsprogramms Kombinierter Güterverkehr gefördert werden.
- Sattelanhänger oder Anhänger von LKW, die ausschließlich im Straßengüterverkehr eingesetzt werden.

### 2. Entwurf einer Verordnung "Öko-Investitionsfreibetrag" (Öko-IFB-VO)

Die Öko-IFB-Verordnung (Entwurf) legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes dem Bereich der Ökologisierung zuzuordnen ist und damit der erhöhte Öko-IFB (15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten statt 10 %) zusteht.

### Der Öko-IFB kann geltend gemacht werden für:

Wirtschaftsgüter, für die bestimmte (Umwelt) Förderungen zustehen. Das trifft zB auf die Errichtung von Anlagen zur betrieblichen Abwasserreinigung oder von Abfallbehandlungsanlagen zur Sanierung von Altlasten zu sowie auf Investitionen zur Forcierung der Aktiven Mobilität – Radfahren und Gehen – und von Mobilitätsmanagement. Sofern die allgemeinen Voraussetzungen des IFB erfüllt sind, sind davon beispielsweise Radabstellanlagen,

Radboxen, Geh- und Radwege, Brücken und Rampen, Radschleusen, Radreparatur-Stationen, Fahrradmitnahmesysteme, Tourenoptimierungsund Dispositionssysteme, elektrische Förderbänder etc erfasst.

- Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie E-Ladestationen. In diesem Zusammenhang kann auch für die Umrüstung eines Fahrzeuges auf einen emissionsfreien Antrieb ein Öko-IFB zustehen, wenn diese zu einem neuen, ungebrauchten Wirtschaftsgut führt.
- Fahrräder, Transporträder und Spezialfahrräder, jeweils mit und ohne Elektroantrieb, sowie Fahrradanhänger.
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen (allerdings kein erhöhter IFB für Maschinen und Geräte, die dem Umschlag von der Straße auf die Schiene dienen und mit fossiler Energie betrieben werden können; siehe oben 1.).

- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen unter bestimmten Voraussetzungen.
- Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, das elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in Akkumulatoren aufnimmt und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellt.

#### 3. Fazit

Dieser Beitrag soll einen ersten präziseren Eindruck davon vermitteln, welche Wirtschaftsgüter in Zusammenhang mit fossilen Energieträgern vom IFB ausgeschlossen sind und für welche Wirtschafsgüter ein erhöhter Öko-IFB gewährt wird. Die endgültige Fassung der beiden Verordnungen bleibt allerdings noch abzuwarten.

STB PROF. DR. PETER PÜLZL, LL.M.

# SIND AUCH SPENDEN IN FORM VON KRYPTOWÄHRUNGEN RELEVANT FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG?

Seit der Ökosozialen Steuerreform 2022 werden Kryptowährungen gesondert besteuert und gelten nicht mehr als Spekulationseinkünfte, daher ist künftig natürlich auch darauf zu achten, wie sich die Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe darstellt und ob diese eine Realisierung stiller Reserven darstellt, welche eine Besteuerung auslösen würde.

Wichtig ist es dabei zunächst zu unterscheiden, ob sich die Kryptowährungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen befinden. Spenden können in Österreich an begünstigte Körperschaften gemacht werden, jedoch ausschließlich in Geld, wobei eine Kryptowährung dieses ja gerade nicht darstellt. Wird in weiterer Folge dann an eine österreichische Einrichtung gespendet, so steht dem Spender kein Sonderausgabenabzug zu und der Empfänger muss die Anschaffungskosten des Spenders fortführen. Wird jedoch an eine ausländische Einrichtung gespendet so ist grundsätzlich auch diese Spende steuerlich nicht abzugsfähig, darüber hinaus müssen die im Übertragungszeitpunkt noch nicht realisierten stillen Reserven besteuert werden.

Anders zu behandeln sind Spenden aus dem Betriebsvermögen, da es hierbei keine Einschränkung auf eine Leistung in Geld gibt. Ein Unternehmer kann daher seine Kryptowährungen, wie seine anderen Wirtschaftsgüter, spenden und muss dafür keine Steuer abführen und kann die Spende nach §4a EstG steuermindernd geltend machen. Daher ist es grundsätzlich für den Unternehmer wesentlich attraktiver Spenden in Form von Kryptowährungen zu geben, als eine vorherige Veräußerung und anschließende Übermittlung in Geld.

SARA LARISSA SCHMIEDL, LL.B.

### **AKTUELLE INFOS DER PERSONALVERRECHNUNG**

### Neue Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld für die Zeit ab 01.01.2023

Die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld sowie die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird jeweils ab 01.01.2023 auf 7.800 Euro pro Kalenderjahr angehoben. Die Zuverdienstgrenze für das Kinderbetreuungsgeldkonto beträgt ab 01.01.2023 18.000 Euro pro Kalenderjahr.

Werden diese Grenzen allerdings überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Das restliche Kinderbetreuungsgeld ist nicht zurückzuzahlen.

### Aufladen von Elektrofahrzeugen

Haben Dienstnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug oder Fahrrad mit einem CO2 Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer für Privatfahrten zu nutzen, ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Können Dienstnehmer dieses Elektrofahrzeug auch unentgeltlich aufladen, ist kein Sachbezug anzusetzen. Auch wenn ein dienstnehmereigenes Elektrofahrzeug unentgeltlich aufgeladen wird, liegt kein Sachbezug vor.

Kostenersätze vom Dienstgeber für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeuges stellen keinen Auslagenersatz dar. Es liegt somit beitrags- und steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Ersetzt der Dienstgeber ganz oder teilweise die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein firmeneigenes Elektrofahrzeug, ist nur der 2.000 Euro übersteigende Betrag als geldwerter Vorteil anzusetzen.

### Firmenfahrräder gegen Gebühr

Es gibt die Möglichkeit, dass ein Dienstgeber ein Firmenfahrrad least und dieses einem Dienstnehmer überlässt. Der Dienstnehmer kann das Firmenfahrrad zum Restwert kaufen, sobald der Leasingvertrag zu Ende ist.

Es ist bei der Überlassung eines arbeitgebereigenen Fahrrads mit einem CO -Emissionswert von Null kein Sachbezug anzusetzen. Es ist möglich, eine Lohnbzw. Gehaltsreduktion als Nutzungsgebühr zu vereinbaren. Dafür gibt es folgende Voraussetzungen:

- Dienstgeber kauft oder least ein Fahrrad mit einem Co -Emissionswert von Null
- Bisheriges Entgelt des Dienstnehmers liegt über dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt
- Schriftliche Dienstvertragsänderung über befristete oder unbefristete Reduktion des Bruttobezuges wird abgeschlossen
- Verbleibendes Bruttoentgelt beträgt zumindest das kollektivvertragliche Mindestentgelt

Es wird von der ÖGK zur SV-rechtlichen Anerkennung mittlerweile nicht verlangt, dass auch sämtliche Folgeentgelte (z.B. Sonderzahlungen, Überstunden) reduziert werden. Daher gibt es zwei Möglichkeiten der Bezugsumwandlung:

- Nur die laufenden Bruttobezüge werden reduziert, Folgeentgelte werden unverändert von der vorherigen Basis gerechnet.
- Es werden sämtliche Entgelte reduziert also auch Folgeentgelte werden vermindert.
   Diese Variante ist aus Arbeitnehmersicht unvorteilhafter aufgrund der möglichen Folgenachteile.

Wird das Fahrrad am Ende des Leasingvertrages vom Dienstnehmer verbilligt eingekauft, stellt das einen geldwerten Vorteil dar. Es wäre somit ein Sachbezug in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Übernahmepreis und dem um übliche Preisnachlässe verminderten Endpreis anzusetzen.

#### Geplante Änderungen bei der Altersteilzeit ab 01.01.2024

Beginnend ab 01.01.2024 soll das frühestmögliche Zugangsalter für Blockaltersteilzeiten voraussichtlich jährlich um jeweils 6 Monate angehoben werden. Die geblockte Altersteilzeit, die vor dem 01.01.2024 angetreten wird, bleibt rechtlich unangetastet. Beginnt jemand die geblockte Altersteilzeit ab 01.01.2024, so addiert man zum Mindestantrittsalter noch 6 Monate

hinzu. Männer müssen dann also mindestens 60,5 Jahre alt sein. Mit Beginn ab 01.01.2025 kommen weitere 6 Monate dazu. Das geht dann so lange, bis die geblockte Altersteilzeit praktisch obsolet wird. Die kontinuierliche Altersteilzeit soll hingegen nicht abgeschafft werden und wird somit langfristig erhalten bleiben.

### Versicherungsnummer - Richtige Daten sind wichtig

Grundsätzlich besitzt jede in Österreich geborene Person eine Versicherungsnummer, welche auf der E-Card abgedruckt ist. Speziell aber ausländische Personen, die erstmals in Österreich eine Beschäftigung aufnehmen, haben noch keine österreichische Versicherungsnummer.

Für diese Personen kann die Versicherungsnummer, spätestens im Zuge der Anmeldung für die erste Beschäftigung bei einem österreichischen Arbeitgeber, bei der Österreichischen Gesundheitskasse beantragt werden. Für die Anforderung einer Versicherungsnummer ist es wichtig, dass die Daten korrekt an die Gesundheitskasse übermittelt werden, da die Versicherungsnummer anhand dieser Daten vergeben wird. Am besten entnimmt man die Daten aus einem Reisepass oder Personalausweis und bewahrt eine Kopie davon auf.

Folgende Informationen müssen korrekt an die Gesundheitskasse übermittelt werden:

- Familienname
- Vorname
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum

Wurde von der Österreichischen Gesundheitskasse eine Versicherungsnummer vergeben, kann die E-Card beantragt werden. Um ein Foto für die E-Card registrieren zu können, muss online ein Termin vereinbart werden. Die Registrierung ist nur bei bestimmten Polizeidienststellen möglich. Zum Termin müssen dann folgende Dokumente mitgebracht werden:

- Passbild (nicht älter als 6 Monate)
- Sozialversicherungsnummer
- Gültiges Reisedokument im Original

#### IHR TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG

### ERWEITERUNG DES ENERGIEKOSTEN-ZUSCHUSSES FÜR UNTERNEHMEN

Ursprünglich wurde beim Energiekostenzuschuss I der Förderzeitraum Februar bis September 2022 herangezogen, wobei dieser schlussendlich aber bis Ende Dezember 2022 verlängert wurde.

Der Energiekostenzuschuss II gilt für das ganze Jahr 2023 und wird in fünf Stufen unterteilt. Die Förderintensität wurde nun in der 1. Stufe von 30% auf 60%, sowie in der 2. Stufe von 30% auf 50% erhöht. Das bedeutet, dass nun wesentlicher Bestandteil der Mehrkosten der Energie, also von Treibstoffen, Strom, Erdgas, etc. gefördert werden.

SARA LARISSA SCHMIEDL, LL.B.

### MEHRFACHTEILNAHME BEI ENERGIEGEMEINSCHAFTEN AB 2024

Gesetzlich soll es künftig, genauer gesagt ab 01.01.2024 möglich sein bei mehreren Energiegemeinschaften zu partizipieren. Da diese sogenannte Mehrfachteilnahme aber enorme Herausforderungen an die Prozessautomatisierung stellt, erfordert dies einen detaillierten Regelungsrahmen – daher wird künftig nach einer hierachischen Zuteilung von Gemeinschaftsenergie verteilt:

- zunächst bezieht wie aktuell ein Überschusseinspeiser seine Energie selbst,
- dann gelten als erste Stufe die Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen,
- welche anschließend in eine lokale Energiegemeinschaft einspeisen können,
- wobei darauf die regionalen Energiegemeinschaften folgen

 und schlussendlich sonst noch in eine B\u00fcrgerenergiegemeinschaft eingespeist werden kann.

Mithilfe dieser gesetzlichen Regelung muss künftig also nicht mehr an den jeweiligen Netzbetreiber eingespeist werden, wenn gerade niemand in der "kleinen Energiegemeinschaft" Strom braucht, sondern er kann mühelos eine Netzebene höher verwertet werden. Je nach Benützung der Netzebenen verändern sich dann die Netzgebühren, welche mit der Stromabrechnung an den jeweiligen Stromlieferanten abzuliefern sind. Die Mehrfachteilnahme ist auf 4 Gemeinschaften beschränkt, ermöglicht aber damit eine Partizipation auf jeder Ebene.

SARA LARISSA SCHMIEDL, LL.B

### **AUS FÜR DIE GIS-GEBÜHR**

Kaum ein Thema hat in den letzten Jahren mehr polarisiert als die GIS-Gebühr, denn hatte man kein TV-Gerät mit einem Tuner und kein UKW Radio, wenn man beispielsweise alle Inhalte nur online über die Mediatheken bzw. Online-Radio gehört hat, so konnte man sich von der GIS befreien lassen.

Nun ist es aber fix, dass nach der Entscheidung vom 30.06.2022 des VfGHs bis 2024 ein Alternativ-Modell in Kraft treten wird, denn man möchte die Streaming-Lücke damit schließen, um nicht das Angebot des ORFs zu kürzen.

#### Dafür gibt es aktuell drei Möglichkeiten:

- Entweder wird die GIS auf alle mobilen Endgeräte ausgeweitet und separat berechnet,
- aus dem Bundesbudget finanziert,

• oder über eine Haushaltsabgabe abgerechnet.

Wobei die dritte Möglichkeit als aktueller Favorit gilt, da sie geräteunabhängig gilt und bereits in Nachbarstaaten wie Deutschland und der Schweiz umgesetzt wurde. Möglich ist aber auch eine Kombination der Varianten, sodass zusätzlich zur Haushaltsabgabe noch Mittel aus dem Bundesbudget kommen, um so etwaige (soziale) Befreiungen abzufedern

STB. MAG. JULIAN HOLLEIS

### NEILIM TEAN



MONIKA TRAUSMUTH
Buchhaltung

im Team seit April 2023

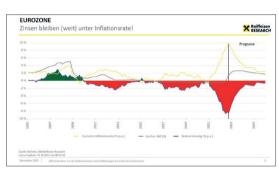
# Nachhaltig veranlagen mit Perspektive



DIE Bank zum Nutzen der Menschen und der Wirtschaft in der Region.

Die Inflation bleibt das bestimmende Thema an den Kapitalmärkten. Trotz des Anstiegs des allgemeinen Zinsniveaus bleiben die realen Zinsen (Veranlagungszinsen abzüglich Inflation) im negativen Bereich, d. h. die Kaufkraft des Vermögens sinkt im Laufe der Zeit. Negative Realzinsen waren in den vergangenen Jahren nicht die Ausnahme sondern – leider – die Regel.

In der nebenstehenden Grafik ist ersichtlich, dass seit 2010 ein Umfeld herrscht, in dem die Inflation höher als die Veranlagungszinsen sind. Damit der Geldwert des angesparten Vermögens auch real dem Wert von heute entspricht, ist es nötig, dass der Veranlagungsertrag die Inflationsrate übersteigt. Investmentfonds können dabei – zum Beispiel in Form eines Fondssparplanes – einen wesentlichen Beitrag zur finanziellen Vorsorge leisten.



Quelle: Raiffeisen Research

#### Nachhaltigkeit tritt in den Vordergrund

Dabei zeigt sich, dass Nachhaltigkeit immer wichtiger wird. Denn immer mehr Menschen entscheiden sich für nachhaltig ausgerichtete Investmentfonds. Das sind Veranlagungsprodukte, die ganz gezielt Unternehmen und Staaten unterstützen, die ebenfalls ihre Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und eine positive Unternehmensführung erkennen und auch wahrnehmen.

#### Fondssparen: für Firmenkunden besonders interessant

In nachhaltig ausgerichtete Investmentfonds können Firmenkunden regelmäßig mithilfe eines Fondssparplans investieren. Durch die laufende Ansparung wird der Einstiegszeitpunkt optimiert und die mittel- bis langfristigen Ausrichtung dieser Veranlagungsform kann daher oft eine attraktivere Wertentwicklung als klassische Sparformen bieten. Allerdings sind sie auch den Schwankungen der Kapitalmärkte unterworfen, sodass auch Verluste möglich sind.

Die Veranlagung in Wertpapieren dient dem Aufbau von Vermögen im Unternehmen, der Diversifikation und dem Investment in Realwerten, die das Inflationsrisiko dämpfen können.

Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Berater – in einem gemeinsamen Gespräch werden Ihre Veranlagungspräferenzen erhoben und eine auf Sie zugeschnittener Investmentstrategie erstellt.

### Wir unterstützen Sie gerne!

Ein Investmentfonds ist kein Sparbuch und unterliegt nicht der Einlagensicherung. Veranlagungen in Fonds sind mit höheren Risiken verbunden, bis hin zu Kapitalverlusten.

steuern und trends steuern und trends

### www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344 T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b T. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600 office@fritzenwallner-gandler.at

### www.gruber-partner.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344 T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

### www.wt-pfg.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at







Österreichische Post AG, FZ 22Z042986 F FRITZENWALLNER – GANDLER WIRTSCHAFTSTREUHAND– UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH Schlosserfeld 344 5741 Neukirchen am Großvenediger

### Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel Fotos: photoart-reifmueller, ingimage.com, unsplash - kaja-reichardt Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill